

## **Autozeitschrift distanziert sich von sich selbst**

### **Vorwürfe gegen Autobauer Porsche lassen sich nicht aufrecht erhalten**

„Gutachter entdecken Abschaltvorrichtung“ – so überschreibt eine Auto-Fachzeitschrift ihren Bericht über einen juristischen Streit zwischen einem Porsche-Käufer, einem Kfz-Sachverständigen und dem Autobauer Porsche. Die Elektronik des Porsche Cayman drosselt bei 50 km/h die Leistung. Nur so halte der Sportwagen die gesetzlichen Grenzwerte bei der Geräuschemessung ein. Zu Wort kommen im Beitrag neben dem Autobesitzer auch Gutachter, die dessen Vorwurf stützen. Unter der Überschrift „Richtigstellung zu Porsche-Artikel“ (Unterzeile: „Anders als berichtet keine Geräusch-Abschaltvorrichtung bei Cayman vorhanden“) beruft sich die Redaktion auf weitere Recherche-Ergebnisse und Hintergründe. Diese hätten zu erheblichen Zweifeln an der Geschichte und der Glaubwürdigkeit der Beteiligten geführt. Aus diesem Grund sehe sich die Redaktion gezwungen, sich von dem Bericht zu distanzieren. Sie lasse rechtliche Schritte prüfen. Beschwerdeführer ist der erwähnte Porsche-Käufer. Er stellt fest, die Zeitschrift habe nie weitere Recherchen betrieben, die seine Glaubwürdigkeit in Frage stellen könnten. Er werde als Lügner dargestellt und diffamiert, obwohl die Geschichte zu hundert Prozent auf Fakten beruhe. Der Chefredakteur teilt mit, leider hätten sich nach dem Erscheinen der Geschichte neue Fakten ergeben.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht und den in Ziffer 9 des Kodex festgehaltenen Schutz der Ehre. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Beschwerdeführer ist durch eine von der Zeitschrift veröffentlichte „Richtigstellung“, den beigegebenen Original-Artikel und die im Text hergestellte Verknüpfung zur Erstberichterstattung für die Leserschaft als der namentlich genannte Gutachter erkennbar. Der Beschwerdeführer hat sich offensichtlich an die Öffentlichkeit gewandt und für die Erstberichterstattung kooperiert. Daher muss er öffentliche Kritik an seinem Handeln hinnehmen. Die Zeitschrift beruft sich jedoch lediglich auf Quellen aus dem Automobil-Konzern, gegen den der Beschwerdeführer vorgeht. Die Redaktion hat es somit versäumt, den Sachverhalt selbst zu überprüfen. Die Zeitung hat es auch unterlassen, dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies wäre zwingend notwendig gewesen. Im Ergebnis ist die nicht ausreichend recherchierte Veröffentlichung für den Beschwerdeführer als ehrverletzend zu werten.

**Aktenzeichen:**0427/20/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);  
**Entscheidung:** Missbilligung